

**Satzung der Landeshauptstadt Dresden zur regelmäßigen Datenweitergabe  
von Bevölkerungsdaten an die Kommunale Statistikstelle  
(Satzung Weitergabe Bevölkerungsdaten)  
Vom 7. Februar 1997**

*Veröffentlicht im Dresdner Amtsblatt Nr. 12/97 vom 20.03.97*

Aufgrund des § 4 Abs. 1 der Gemeindeordnung für den Freistaat Sachsen (SächsGemO) vom 21. April 1993 (SächsGVBl. S. 301) und des § 9 Abs. 6 des Sächsischen Statistikgesetzes (SächsStatG) vom 17. Mai 1993 (SächsGVBl. S. 453) beschließt der Stadtrat der Landeshauptstadt Dresden in seiner Sitzung am 7. Februar 1997 folgende Satzung:

**Inhaltsverzeichnis**

- § 1 Gegenstand und Zweck
- § 2 Verfahrensweise
- § 3 Datenweitergabe Bevölkerungsbestand
- § 4 Datenweitergabe Bevölkerungsbewegung
- § 5 Schlussbestimmungen

**§ 1**

**Gegenstand und Zweck**

(1) Die Satzung regelt die Weitergabe anonymisierter Daten, die in der Meldebehörde angefallen sind, an die Kommunale Statistikstelle der Landeshauptstadt Dresden.

Dabei handelt es sich um Daten über:

- den Bevölkerungsbestand sowie
- die Bevölkerungsbewegung.

(2) Zweck der Weitergabe der anonymisierten Daten ist die Fortschreibung des Bevölkerungsbestandes und die Zusammenführung von Angaben zu Personenhaushalten (Haushaltsgenerierung).

**§ 2**

**Verfahrensweise**

Die Datenweitergabe erfolgt durch Bereitstellung auf Datenträger durch Datenübertragung oder Datenträgertransport.

Die Datenträger sind im geschlossenen Umschlag zu transportieren.

Sie sind der Kommunalen Statistikstelle direkt zuzuleiten.

**§ 3**

**Datenweitergabe Bevölkerungsbestand**

(1) Für die Auswertung des Bevölkerungsbestandes und für die Haushaltsgenerierung gibt die Meldebehörde für jeden gemeldeten Einwohner die Daten zu den folgenden Erhebungsmerkmalen an die Kommunale Statistikstelle weiter:

1. Namensschlüssel, Namensschlüssel des Geburtsnamens, Namensschlüssel eines früheren Namens,
2. Identifikationsmerkmal (Geburtsdatum, Geschlecht, Identifikator),
3. Wohnanschrift (Straßenschlüssel, Hausnummer, Hausnummernzusatz),
4. Wohnungsstatus,

5. Wohnungsstatus und Wohnstandort (für Deutschland: Gemeindenummer) einer 2. und/oder jeder weiteren Wohnung,
  6. Wohnanschrift (Straßenschlüssel, Hausnummer, Hausnummernzusatz) der zuletzt aufgegebenen innergemeindlichen Wohnung,
  7. Familienstand,
  8. Datum der Eheschließung, falls die Person verheiratet,
  9. Staatsangehörigkeit,
  10. Zugehörigkeit zu öffentlich-rechtlichen Religionsgesellschaften,
  11. Geburtsort,
  12. Datum des Einzugs bezüglich der Wohnanschrift,
  13. Datum des Zuzugs in die Stadt,
  14. Datum des letzten Wohnungsstatuswechsels,
  15. Herkunftsort (bei Zuzug aus Deutschland: Gemeindenummer, bei Zuzug aus dem Ausland: Staatenschlüssel),
  16. Identifikationsmerkmal (Geburtsdatum, Geschlecht und Identifikator) des Ehepartners, falls die Person verheiratet,
  17. Identifikationsmerkmal (Geburtsdatum, Geschlecht und Identifikator) der Eltern, falls die Person ledig und jünger als 27 Jahre.
- (2) Zusätzlich gibt die Meldebehörde für jeden gemeldeten Einwohner die Daten zu folgendem Hilfsmerkmal an die Kommunale Statistikstelle weiter:  
Hausnummer der Wohnung im Herkunftsort (bei Zugezogenen)
- (3) Die Datenweitergabe erfolgt jeweils am 10. Kalendertag des zweiten Folgemonats zu den Stichtagen 31. März, 30. Juni, 30. September und 31. Dezember.

#### § 4

##### **Datenweitergabe Bevölkerungsbewegung**

- (1) Für die Auswertung der Bevölkerungsbewegung gibt die Meldebehörde für jede Person, die den Bestand des Melderegisters verändert hat, die Daten für folgende Erhebungsmerkmale an die Kommunale Statistikstelle weiter:
1. Art des Ereignisses (Anmeldung, Abmeldung, Wohnstatusänderung, Geburt, Sterbefall, Eheschließung, Ehescheidung, Reaktivierung, Umzug, Änderung der Staatsangehörigkeit),
  2. Ereignisdatum,
  3. Datum der Erfassung,
  4. Namensschlüssel, Namensschlüssel des Geburtsnamens, Namensschlüssel eines früheren Namens,
  5. Identifikationsmerkmal (Geburtsdatum, Geschlecht, Identifikator),
  6. Wohnanschrift (Straßenschlüssel, Hausnummer, Hausnummernzusatz),
  7. Wohnungsstatus,
  8. Wohnungsstatus und Wohnstandort (für Deutschland: Gemeindenummer) einer 2. und/oder jeder weiteren Wohnung,
  9. Wohnanschrift (Straßenschlüssel, Hausnummer, Hausnummernzusatz) der zuletzt aufgegebenen innergemeindlichen Wohnung,
  10. Familienstand,
  11. Datum der Eheschließung, falls die Person verheiratet,
  12. Staatsangehörigkeit,
  13. Zugehörigkeit zu öffentlich-rechtlichen Religionsgesellschaften,

14. Geburtsort,
  15. Datum des Einzugs bezüglich der Wohnanschrift,
  16. Datum des Zuzugs in die Stadt,
  17. Herkunftsort (bei Zuzug aus Deutschland: Gemeindenummer, bei Zuzug aus dem Ausland: Staatenschlüssel),
  18. Fortzugsort (bei Fortzug nach innerhalb Deutschlands: Gemeindenummer, bei Fortzug ins Ausland: Staatenschlüssel).
- (2) Die Datenweitergabe für jeden Monat erfolgt jeweils am 10. Kalendertag des Folge-  
monats.

## **§ 5**

### **Schlussbestimmungen**

Die Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Dresden, 5. März 1997

**gez. i. V. Dr. Ihme**  
**Oberbürgermeister**  
**der Landeshauptstadt Dresden**